

**Satzung
über die Erhebung von Studienbeiträgen
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
(Studienbeitragssatzung)**

Vom 25. September 2006

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2006-19)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Erhebung, Zweck und Beitragshöhe
- § 2 Beitragspflicht
- § 3 Beitragsfreiheit, Befreiungen auf Antrag
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Folgen der Nichtzahlung
- § 6 Zahlungsweg
- § 7 Rückerstattung
- § 8 Verwendung
- § 9 Überprüfung
- § 10 In-Kraft-treten

§1 Erhebung, Zweck und Beitragshöhe

(1) ¹Die Universität als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt erstmals zum Sommersemester 2007 von den Studierenden Studienbeiträge. ²Die Studienbeiträge dienen der Verbesserung der Studienbedingungen.

(2) Die Höhe des Studienbeitrages beträgt einheitlich 500,- € für jedes Semester.

§ 2 Beitragspflicht

(1) ¹Beitragspflichtig sind alle Studierenden, mit Ausnahme der in Art. 71 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 BayHSchG genannten Fälle. ²Die Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen (Art. 72 BayHSchG) und Beiträgen gemäß der Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen bleiben davon unberührt.

(2) ¹Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn die Studierenden an einer anderen Hochschule beitragspflichtig sind, es sei denn, das Studium erfolgt aufgrund einer Studien- oder Prüfungsordnung durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen; in diesem Fall ist der Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebotes liegt. ²Ist kein Schwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt. ³Für Studierende eines Lehramts mit dem Unterrichtsfach Musik, die gleichzeitig an der Hochschule für Musik Würzburg und an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg immatrikuliert sein müssen, besteht die Zahlungspflicht für das Studium des Lehramts an Gymnasien an der Hochschule für Musik Würzburg und für das Studium eines nicht vertieften Lehramts an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. ⁴Unabhängig von der bestehenden Zahlungspflicht ist der Studienbeitrag generell an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg zu entrichten und wird im Fall des ausschließlichen Studiums des Lehramts an Gymnasien mit dem Unterrichtsfach Musik an die Hochschule für Musik Würzburg weitergeleitet.

(3) ¹Im Fall des gleichzeitigen Studiums zweier oder mehrerer Studiengänge an der Universität Würzburg besteht die Beitragspflicht grundsätzlich nur einmal. ²Ausgenommen hiervon sind Studierende, die neben dem Lehramt an Gymnasien mit dem Unterrichtsfach Musik noch ein weiteres beitragspflichtiges Studium an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg betreiben. ³In diesen Fällen werden die Studienbeiträge für beide Hochschulen an der Universität Würzburg erhoben. ⁴Abs. 2 Satz 4 bleibt davon unberührt.

(4) ¹Gaststudierende und Studierende, die zum Zwecke eines weiterbildenden Studiums immatrikuliert sind, müssen keine Studienbeiträge entrichten. ²Für sie gelten die Regelungen des Art. 71 Abs. 8 BayHSchG; in diesen Fällen werden Gasthörergebühren bzw. Gebühren für das weiterbildende Studium erhoben.

§ 3 Beitragsfreiheit, Befreiungen auf Antrag

- (1) ¹Gemäß Art. 71 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 BayHSchG besteht die Beitragspflicht nicht
1. für Semester, in denen die Studierenden für die gesamte Dauer beurlaubt sind (Art. 48 Abs. 2 und 4 BayHSchG),
 2. für Semester, in denen überwiegend oder ausschließlich eine für das Studienziel erforderliche berufs- oder ausbildungsbezogene Tätigkeit im Sinne von Art. 56 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG absolviert wird,
 3. für Semester in denen ausschließlich das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung absolviert wird,
 4. für bis zu sechs Semester, wenn die Immatrikulation zum Zwecke einer Promotion erfolgt,

5. für Semester, in denen Studierende aufgrund des Art. 43 Abs. 8 BayHSchG immatrikuliert sind (Studienkolleg).

²Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind von den Studierenden durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

(2) ¹Von der Beitragspflicht werden auf Antrag für das jeweilige Semester befreit:

1. Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. Als Kinder im Sinne des Art. 71 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG gelten neben eigenen Kindern und Adoptivkindern auch Pflegekinder und in den eigenen Haushalt aufgenommene Kinder des Ehegatten oder Lebenspartners. Der Nachweis der Voraussetzungen ist zu führen durch Vorlage eines Auszugs aus dem Familienbuch, der Geburtsurkunde des Kindes, der Adoptionsurkunde oder Urkunden über die Pflege oder den Feststellungsbescheid. Nr. 4 Satz 2 Buchst. a) gilt entsprechend.
2. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind. Zum Nachweis hat der Studierende den aktuellen Kindergeldbescheid oder die Kindergeldbescheinigung oder eine Bescheinigung über die Ableistung des gemeinnützigen Dienstes vorzulegen. Ausländer haben vergleichbare Urkunden ihrer Heimatbehörde vorzulegen.
3. ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 71 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BayHSchG muss vom Akademischen Auslandsamt der Universität Würzburg bestätigt werden.
4. Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt. Dies sind insbesondere:
 - a) Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sie schwerbehindert sind, also zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 vom Hundert anerkannt ist und sich deren Behinderung studienbeeinträchtigend auswirkt. Zum Nachweis haben die Studierenden den Feststellungsbescheid oder das amtsärztliche Gutachten der zuständigen Behörde vorzulegen.
 - b) Studierende, soweit sie sich für das auf die letzte Prüfungsleistung einer erfolgreichen Abschlussprüfung folgende Semester zurückgemeldet haben, wenn sie in diesem Semester keine weiteren Leistungen der Universität in Anspruch genommen haben.

²Finanzielle oder wirtschaftliche Gründe werden grundsätzlich nicht anerkannt.

³Die Beitragsbefreiung zur Anerkennung besonderer Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) ¹Befreiungsanträge sind bei Immatrikulation oder Rückmeldung und ansonsten unverzüglich nach Bekanntwerden der Befreiungstatbestände zu stellen. ²Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung. ³Eine rückwirkende Befreiung für bereits abgelaufene Semester ist generell nicht mehr möglich.

(4) ¹Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, durch öffentliche Urkunden zu erbringen. ²Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.

(5) Die Befreiung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nicht mit der Antragstellung bzw. innerhalb einer von der Universität gesetzten Frist vorgelegt werden.

(6) Die Studierenden haben der Universität Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich mitzuteilen.

(7) ¹Im Falle der Beitragsbefreiung werden bezahlte Studienbeiträge zurückerstattet; im Falle der Beitragszahlung durch die KfW erfolgt die Rückerstattung an diese. ²Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen aufgenommen wurden, erfolgt nicht.

§ 4 Fälligkeit

(1) ¹Der Studienbeitrag ist grundsätzlich bei der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung in einer Summe mit den sonstigen Beiträgen fällig. ²Die Fristen für die Immatrikulation oder Rückmeldung für die jeweiligen Semester gibt die Universität jeweils durch Aushang und im Internet bekannt. ³Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist die Immatrikulation oder Rückmeldung gemäß Art. 46 Nr. 5 BayHSchG zu versagen und gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG die Exmatrikulation zu verfügen.

(2) Eine Wiederimmatrikulation ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abs. 1 nur dann möglich, wenn offene Beiträge aus früheren Semestern beglichen sind.

(3) ¹Der Zahlung zum Fälligkeitstermin gemäß Abs. 1 steht gleich, wenn der Studierende einen verbindlichen Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG stellt und der Beitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:

1. Ersteinschreiber: für das Wintersemester bis zum 15.12., für das Sommersemester bis zum 15.6.
2. Rückmelder: für das Wintersemester bis zum 1.10., für das Sommersemester bis zum 1.4.

² Dabei muss sichergestellt sein, dass auf Grund des Darlehensvertrages in den Folgesemestern die Entrichtung des Beitrags durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.

(4) Stundung, Ratenzahlung und Minderung sind ausgeschlossen.

§ 5 Folgen der Nichtzahlung

(1) ¹Die Immatrikulation, Wiederimmatrikulation oder Rückmeldung erfolgt nach Maßgabe des § 4 erst nach vollständiger Zahlung aller für das jeweilige Semester fälligen und gegebenenfalls der rückständigen Beiträge (vgl. Art. 46 Nr. 5 BayHSchG). ²In den Fällen des § 4 Abs. 3 (KfW-Studienbeitragskredit) wird die Immatrikulation oder Rückmeldung hinsichtlich fristgerechter Zahlung auflösend bedingt vorgenommen.

(2) Bei nicht fristgerechter Zahlung erlischt die Immatrikulation bzw. erfolgt im Fall der Rückmeldung die Exmatrikulation mit Ablauf des Vorsemesters jeweils ohne weitere Mahnung.

§ 6 Zahlungsweg

(1) Im Fall der Erstimmatrikulation sollen die fälligen Studienbeiträge zusammen mit den sonstigen Semesterbeiträgen in einer Summe so rechtzeitig vor der Immatrikulation auf das Konto der Universität Würzburg überwiesen werden, dass die Zahlung zum Zeitpunkt der Immatrikulation bei der Universität Würzburg eingegangen ist.

(2) Im Fall der Rückmeldung soll die Zahlung der fälligen Studienbeiträge zusammen mit den sonstigen Semesterbeiträgen in einer Summe via SB@Home durch die Erteilung eines Einzellastschriftauftrages erfolgen.

(3) Die Barzahlung der Studienbeiträge ist ausgeschlossen.

§ 7 Rückerstattung

(1) ¹Der Studienbeitrag für das jeweils aktuelle Semester wird auf Antrag und unter Angabe einer gültigen Bankverbindung an den Studierenden rückerstattet, wenn

1. Gründe nach § 3 nachträglich eingetreten sind und anerkannt wurden,
2. Studierende spätestens bis zum ersten Vorlesungstag des laufenden Semesters die Exmatrikulation bzw. die Rücknahme der Immatrikulation beantragen oder
3. im Fall einer bestandenen Abschlussprüfung die Exmatrikulation trotz erfolgter Rückmeldung für das laufende Semester mit Ablauf des unmittelbar vorhergehenden Semesters verfügt wird.

²Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.

(2) ¹Nach Ablauf des ersten Vorlesungstags des jeweiligen Semesters kann im Fall einer Exmatrikulation einem Antrag auf Rückerstattung von Studienbeiträgen für das betreffende Semester nur noch unter den Voraussetzungen entsprochen werden, dass der Studierende bis spätestens Ende des ersten Vorlesungsmonats nachträglich für einen zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen wird und sich an der neuen Hochschule immatrikuliert. ²Als Nachweis dieser Voraussetzungen sind der Zulassungsbescheid und eine Immatrikulationsbescheinigung der neuen Hochschule beizufügen.

(3) In besonders begründeten und vom Studierenden nicht selbst zu vertretenden Ausnahmefällen kann auf Antrag auch über die vorgenannten Fristen noch eine Rückerstattung für das laufende Semester erfolgen.

(4) ¹Für die Fristwahrung ist immer der Tag des Antrageingangs bei der Universität maßgeblich. ²Eine rückwirkende Erstattung für bereits abgelaufene Semester ist generell nicht mehr möglich.

(5) Soweit der Studienbeitrag aufgrund eines Kreditvertrages durch die KfW gezahlt wurde, erfolgt die Rückzahlung des Studienbeitrages aufgrund der vertraglichen Bestimmungen ausschließlich an die KfW.

§ 8 Verwendung

(1) Das Beitragsaufkommen wird der Universität als staatlicher Einrichtung von der Körperschaft nach Abführung der Mittel für den staatlich vorgegebenen Sicherungsfonds gemäß Art. 71 Abs. 7 BayHSchG zum Zweck der Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt.

(2) Vom verbleibenden Beitragsaufkommen wird zunächst der möglichst gering zu haltende administrative Aufwand (Personal-, Raum- und Sachkosten) für die Erhebung und Verwaltung der Studienbeiträge gedeckt.

(3) ¹Im Rahmen der Zweckbindung werden die nach Anwendung der Abs. 1 und 2 verbleibenden Mittel zur gezielten Verbesserung der Studienbedingungen eingesetzt. ²Dabei können sowohl einzelne Studiengänge betreffende Maßnahmen wie auch fakultätsübergreifende Maßnahmen finanziert werden. ³Hierzu weist die Hochschulleitung den Fakultäten von den verbleibenden Mitteln 65% als festen Sockelbetrag zu. ⁴Bei ihrer Entscheidung über die Verteilung auf die Fakultäten stellt die Hochschulleitung sicher, dass die studienrelevanten, qualitativen und quantitativen Parameter, insbesondere die Anzahl der Studierenden je Studiengang, angemessen berücksichtigt werden. ⁵Geeignete Gremien mit paritätischer Zusammensetzung aus Studierenden und Lehrenden machen dem Fakultätsrat Vorschläge zur Verwendung der Mittel.

(4) ¹Die verbleibenden 35% der Mittel werden von der Hochschulleitung auf der Basis vorab erstellter Konzepte mit Verwendungsvorschlägen zugewiesen. ²Bei der

Erstellung der Konzepte (Verbesserungsziele, Maßnahmen, Qualitätsmanagement) sind die Studierenden paritätisch zu beteiligen.³ Die Fakultäten, das Rechenzentrum, die Universitätsbibliothek, das Zentrum für Sprachen und Mediendidaktik und die Zentralverwaltung bestimmen jeweils die Zusammensetzung sowie den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der internen Kommissionen, die das Konzept für bis zu drei Studienjahre erstellen.⁴ Sie gewährleisten, dass diese jeweils zur Hälfte mit Studierenden und Lehrenden besetzt sind.⁵ Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.⁶ Darüber hinaus kann die Studentische Vertretung über Dritte (Fakultäten, Rechenzentrum, Universitätsbibliothek, Zentrum für Sprachen und Mediendidaktik, Zentralverwaltung) eigenständige Konzepte mit Verwendungsvorschlägen einreichen.⁷ Die Hochschulleitung wird regelmäßig über die Zusammensetzung der Kommissionen informiert.

(5) ¹Die Konzepte sind vorab der „Präsidialkommission Studienbeiträge“ jeweils zum Ende eines Wintersemesters für das darauf folgende Studienjahr (Wintersemester und darauf folgendes Sommersemester – erstmalig aber zum 31. Dezember 2006) zur Bewertung vorzulegen und von der Hochschulleitung unverzüglich zu verabschieden.² Die Hochschulleitung zieht für diese Entscheidung einen Vertreter der Studierenden und die Frauenbeauftragte mit Stimmrecht hinzu.³ Bei ihrer Entscheidung stellt die Hochschulleitung sicher, dass die studienrelevanten, qualitativen und quantitativen Parameter angemessen berücksichtigt werden.⁴ Die „Präsidialkommission Studienbeiträge“ setzt sich aus je einem Vertreter der Lehrenden und der Studierenden jeder Fakultät sowie mit beratender Stimme je einem Vertreter des Rechenzentrums, der Universitätsbibliothek, des Zentrums für Sprachen und Mediendidaktik, der Zentralverwaltung sowie der Frauenbeauftragten zusammen und wird von der für Studium und Lehre zuständigen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten geleitet.⁵ Die Vertreter der Lehrenden und Studierenden, die für die Dauer von drei Jahren bestellt werden, benennt der Fakultätsrat.⁶ Die Konzepte sollen einer laufenden Fortentwicklung unterliegen.⁷ Nach Verabschiedung durch die Hochschulleitung sind die Konzepte in angemessener Weise den Studierenden hochschulintern zugänglich zu machen.

(6) ¹Die operative Verantwortung für die Verwendung der Studienbeiträge liegt fakultätsintern bei den Studiendekanen, in den Zentralen Einrichtungen bei deren Leiter und in der Zentralverwaltung bei der Kanzlerin.² Die operativ Verantwortlichen legen der Hochschulleitung jährlich zum Ende eines Wintersemesters über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Studienjahr Rechnung.

(7) Die Hochschulleitung berichtet dem Senat und dem studentischen Konvent jährlich in einem hochschulöffentlich bekannt zu machenden Bericht über die Verwendung der Studienbeiträge.

§ 9 Überprüfung

Die Höhe des Beitrags nach § 1 Abs. 2 wird im Abstand von drei Jahren - erstmals im Jahr 2010 - überprüft und in angemessener Weise an den Bedarf angepasst.

§ 10 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 20. September 2006.

Würzburg, den 25. September 2006
Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase"

"Die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Studienbeitragssatzung) wurde am 25. September 2006 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. September 2006 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. September 2006.

Würzburg, den 26. September 2006
Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase"